

FAQ der BARMER zum Rahmenvertrag RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

A) Fragen zu den Inhalten des Rahmenvertrages

A 01	§ 5 Personelle Anforderungen	Muss jeder Mitarbeiter des Betriebes diese Anforderungen erfüllen?	Die Anforderungen sind vom jeweils unmittelbar im Versichertenkontakt stehenden Personal zu erfüllen. Für nichtfachspezifische Tätigkeiten, wie beispielsweise Logistik oder Lagertätigkeiten, können auch Hilfspersonen eingesetzt werden.
A 02	§ 6 Ziffer 3 „Umfasst die vertragsärztliche Verordnung mehrere Hilfsmittel, von welchen mindestens ein Hilfsmittel der Genehmigungspflicht unterliegt, sind alle Hilfsmittel dieser Verordnung der BARMER zur Genehmigung vorzulegen.“	Ist es richtig, dass, wenn die vertragsärztliche Verordnung mehrere Hilfsmittel umfasst, von welchen mindestens ein Hilfsmittel der Genehmigungspflicht unterliegt, alle Hilfsmittel dieser Verordnung der BARMER zur Genehmigung vorzulegen sind?	Ja! Programmtechnisch können derartige Verordnungen nicht anders umgesetzt werden. Sobald eines der auf der Verordnung aufgeführten Hilfsmittel genehmigungspflichtig ist, muss ein eKV für alle Hilfsmittel eingereicht werden! Eine Abrechnung muss ja auch zeitgleich erfolgen, da es nur eine Originalverordnung gibt.
A 03	§ 6 Ziffer 4 Satz 2 „Insbesondere sind im Kostenvoranschlag bzw. in der Versorgungsanzeige grundsätzlich die vollständige 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer ...anzugeben.“	Betrifft dies sowohl Versorgungen im Dienstleistungskonzept als auch bei Kauf?	Bei Kauf muss der 10-Steller angegeben werden. Bei Dienstleistungspauschalen kann bei Antragstellung auch der 7-Steller plus 900 (xx.xx.xx.x900) angegeben werden, wenn das abzugebende Produkt noch nicht bekannt ist. Bei der Abrechnung muss jedoch in jedem Fall die 10-stellige Positionsnummer des abgegebenen Produktes angegeben werden.

FAQ der BARMER zum Rahmenvertrag RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

A) Fragen zu den Inhalten des Rahmenvertrages

A 04	§ 6 Ziffer 8	<p>Im Vertrag heißt es: Besteht für eine Versorgung keine Genehmigungspflicht, ist der Mitgliedsbetrieb zu einer Direktabrechnung gemäß den vertraglichen Regelungen verpflichtet. Die BARMER könnte ggf. nach § 17 Ziffer 6 nach Anhörung für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die entsprechende Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR aussprechen.</p> <p>Wird die BARMER hiervon Gebrauch machen?</p>	<p>Die BARMER behält sich hiermit vor, z. B. Leistungserbringer, die bewusst jede Versorgung grundsätzlich – unabhängig von den vorgesehenen Genehmigungsfreigrenzen – elektronisch mittels Kostenvoranschlag einreichen, auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Wird seitens des Leistungserbringers weiterhin permanent hiergegen verstoßen, könnte nach Anhörung eine Vertragsstrafe ausgesprochen werden.</p>
A 05	§ 7 Ziffer 1 sowie §11 Ziffer 5	<p>In welchen Fällen sind privatrechtliche Vereinbarungen möglich?</p>	<p>§ 7 Ziffer 1 Absatz 2 – bei sofortiger Lieferung auf Kundenwunsch § 11 Ziffer 5 – bei höherwertiger Versorgung auf Kundenwunsch</p>
A 06	§ 7 Ziffer 2	<p>Voraussetzung für die Abgabe der vertraglich vereinbarten Produkte ist die vollständig ausgefüllte ärztliche Originalverordnung.</p> <p>Was ist bei Hilfsmittlempfehlung einer Pflegefachkraft gem. § 40 Ziffer 6 SGB XI zu beachten?</p>	<p>Seit dem 01.01.2022 wurden Pflegefachkräfte ermächtigt, Empfehlungen für bestimmte Hilfsmittel auszustellen. Hierfür wurde vom GKV-SV ein Muster zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinweis: Die BARMER verlangt lediglich, dass die Versichertendaten und die empfohlenen Hilfsmittel eindeutig aus der Verordnung zu entnehmen sind und die Unterschrift der Pflegefachkraft ist zwingend erforderlich. Ansonsten gibt es keine Pflichtangaben. Es ist weder die Begründung der Hilfsmittlempfehlung, noch das Institutionskennzeichen des Pflegedienstes oder die Beschäftigtennummer zwingend anzugeben.</p>

FAQ der BARMER zum Rahmenvertrag RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

A) Fragen zu den Inhalten des Rahmenvertrages

A 07	<p>§ 7 Ziffer 13 Bei der Abholung von Produkten, die nicht im Eigentum des Mitgliedsbetriebes stehen, hat dieser den rechtmäßigen Eigentümer über den Verbleib zu unterrichten.</p>	<p>Wann kann diese Regelung in der Praxis relevant sein?</p>	<p>Bei der Abholung kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Leistungserbringer A zusätzlich zu seinen eigenen Hilfsmitteln versehentlich ein Hilfsmittel im Eigentum von Leistungserbringer B mitnimmt. Sobald Leistungserbringer A dies bemerkt, klärt er mit Leistungserbringer B die Einzelheiten zur Rückgabe des Hilfsmittels.</p>
A 08	<p>§ 7 Ziffer 14 „Ist für die jeweilige Versorgung eine zweckmäßige Ausführung des Hilfsmittels nicht vorrätig und kann auch nicht kurzfristig beschafft werden, stellt der Mitgliedsbetrieb dem Versicherten ein geeignetes Hilfsmittel bis zur Auslieferung des endgültigen Hilfsmittels kostenlos zur Verfügung.“</p>	<p>Müssen alle Hilfsmittel als Interimsversorgung vorgehalten werden?</p>	<p>Nein. Bei der Interimsversorgung muss mindestens ein Hilfsmittel aus dem Standardbereich zur Verfügung gestellt werden.</p>

FAQ der BARMER zum Rahmenvertrag RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

A) Fragen zu den Inhalten des Rahmenvertrages

A 09	<p>§ 8 Ziffer 1 Absatz 8 „Werden künftig Umstrukturierungen innerhalb einer Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis vorgenommen (Einzelprodukte erhalten neue Hilfsmittelpositionsnummern), bleiben alle Pflichten aus diesem Vertrag erhalten.“</p>	<p>Was bedeutet dies konkret?</p>	<p>Der Erhalt der Pflichten bezieht sich auf die geregelten Vertragsinhalte und -preise bei Abschluss des Vertrages. Führen künftige Umstrukturierungen dazu, dass bestimmte Hilfsmittel (10-Steller) in preislich abweichend geregelte Produktarten überführt werden, bleibt die ursprüngliche vertragliche Regelung zur „alten“ Produktart für den „neuen“ 10-Steller bestehen.</p> <p>Für neue 10-Steller, die nach dem Vertragsabschluss ins Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen werden, die aber z.B. aufgrund deutlich schlechterer Einkaufskonditionen (im Verhältnis zu vergleichbaren 10-Stellern innerhalb einer Produktart) auf Basis der vertraglich geregelten Preise oder Rabatte nicht wirtschaftlich zu versorgen sind, ist eine Einzelfallentscheidung mit der BARMER zu treffen, soweit eine Versorgung mit dem einschlägigen Hilfsmittel als alternativlos zu erachten ist.</p>
A 10	<p>§ 9 Medizinprodukte-Betreiberverordnung</p>	<p>Welche Aufgaben resultieren konkret aus den hier genannten Anforderungen?</p> <p>Für welche Produkte aus dem Vertrag RT 2023 ist eine Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) bzw. Messtechnische Kontrolle (MTK) verpflichtend durchzuführen?</p>	<p>Die BARMER hat auf Ihrer Internetseite konkrete Informationen zur Medizinprodukte-Betreiberverordnung hinterlegt. Hier sind alle für Leistungserbringer wichtigen Infos zur Übertragung der aus den Betreiberpflichten resultierenden Aufgaben auf die Leistungserbringer aufgeführt.</p> <p>Derzeit sind im Vertrag RT 2023 keine Produkte enthalten, die in der Anlage 1 oder Anlage 2 zur MPBetreibV aufgeführt sind. Eine STK oder MTK im Sinne der §§ 11 oder 14 MPBetreibV ist daher für kein Produkt erforderlich. Unabhängig davon sind alle Hinweise des Herstellers zur Instandhaltung zu beachten.</p>

FAQ der BARMER zum Rahmenvertrag RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

A) Fragen zu den Inhalten des Rahmenvertrages

A 11	§ 12 Nr. 1 letzter Satz	Jeder Mitgliedsbetrieb bzw. jede Filiale kann nur <u>ein IK je Vertrag</u> mit der BARMER verwenden, welches der BARMER verbindlich gemäß den Vorgaben nach Zusatz B zu melden ist. Können auch 2 IKs gemeldet werden, wenn dies z.B. aufgrund der vorliegenden Präqualifizierungen notwendig ist?	Ja, wenn eine plausible Notwendigkeit besteht, kann von dem Grundsatz abgewichen werden und es können 2 IKs gemeldet werden.
A 12	§ 17 Ziffer 4 Satz 2 „In diesem Fall ist die BARMER berechtigt, die Versorgung des Versicherten für den betroffenen Versorgungszeitraum einem Dritten zu übertragen.“	Wird die Versorgung in jedem Fall einem Dritten übertragen?	Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Versorgung des Versicherten für den betroffenen Versorgungszeitraum nur dann einem Dritten übertragen wird, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung des Versicherten gefährdet werden würde oder der Versicherte es wünscht.
A 13	Zusatz A IV.	Wieso gibt es eine Produktbesonderheit für die Beantragung von grundsätzlich genehmigungsfreien Leistungen aus leistungsrechtlichen Gründen?	Wir sehen hier eine Möglichkeit für die Betriebe, genehmigungsfreie Leistungen im Einzelfall zu beantragen ohne eine Ablehnung mit der Begründung „genehmigungsfreie Leistung“ zu erhalten. Hilfreich wäre es, wenn die Leistungserbringer zusätzlich zur Produktbesonderheit im ZHP.X3 eine Notiz erfassen, welche leistungsrechtliche Besonderheit vorliegt (z. B. Versorgung im Pflegeheim; Zweit- bzw. Doppelversorgung; Versorgung außerhalb des Vertragspreises, da Sonderanfertigung; Sondergröße etc.).

FAQ der BARMER zum Rahmenvertrag RT 2023 Informationen für unsere Vertragspartner

B) Protokollnotiz zum Rahmenvertrag über die Regelung von Genehmigungsfreigrenzen

B 01	Einreichung eKVs für genehmigungsfreie Hilfsmittel	Ist es möglich, trotz der beschriebenen Genehmigungsfreigrenzen „vorsichtshalber“ einen elektronischen Kostenvoranschlag einzureichen?	Die Protokollnotiz zu den Genehmigungsfreigrenzen ist bindend und von den Leistungserbringern zu berücksichtigen.
B 02	Wartungen	Grundsätzlich sind Wartungen (KZH 14) bis 300,00 € netto genehmigungsfrei. Wie verhält es sich, wenn neben der Wartung eine Reparatur erfolgt und die Kosten für Wartung (KZH 14) und Reparatur (KZH 01) abgerechnet werden sollen? Liegt auch hier weiterhin eine Genehmigungsfreiheit vor?	Nein. Sobald im Rahmen einer Wartung (KZH 14) zusätzlich Reparaturen (KZH 01) notwendig werden oder Zubehör (KZH 12) bzw. Ersatzteile ergänzt/ausgetauscht werden, entfällt die Genehmigungsfreiheit. Diese Vorgänge sind – auch unter 300,00 € (!) netto – unabhängig vom Betrag genehmigungspflichtig .